



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2003

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	28. 1. 2003	Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes	36
764	1. 8. 2002	Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.	39
764	1. 8. 2002	Übergang der Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse	40
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	40

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

223

**Gesetz
zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes,
zur Einführung von Studienkonten
und zur Erhebung von Hochschulgebühren
(Studienkonten- und
-finanzierungsgesetz – StKFG)
sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes
Vom 28. Januar 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes,
zur Einführung von Studienkonten
und zur Erhebung von Hochschulgebühren
(Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG)
sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes**

**Artikel 1
Aufhebung
des Hochschulgebührengesetzes**

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird aufgehoben. Bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fernstudien an der Fernuniversität in Hagen nach Artikel 2 § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gelten die §§ 3a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

**Artikel 2
Gesetz
zur Einführung von Studienkonten und
zur Erhebung von Hochschulgebühren
(Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG)**

**Erster Abschnitt
Studiengebührenfreiheit
und Studienkonten**

**§ 1
Studiengebührenfreiheit**

(1) Für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem ersten Masterabschluss führt.

**§ 2
Studienkonten**

(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang.

(2) Studienkonten werden ab dem Sommersemester 2004 eingerichtet für alle Studierenden, die in einem Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder in einem Masterstudiengang im Sinne des § 1 Abs. 2 eingeschrieben sind. Studienkonten werden nicht eingerichtet für Studierende, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung nach § 68 Abs. 3 Hochschulgesetz durchführen, sowie für eingeschriebene Studierende nach § 69 Satz 3 Hochschulgesetz.

(3) Bei Studiengangwechseln bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters wird erneut ein vollständiges Studienguthaben gewährt.

(4) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das der Vollendung des 60. Lebensjahres vorausgeht. Studienguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters.

**§ 3
Einrichtung von Studienkonten
mit individueller Abbuchung**

(1) Ab dem Sommersemester 2007 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe der individuellen Inanspruchnahme hochschulischer Leistungen verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst das 1,25-fache des für einen Studienabschluss erforderlichen Studienbudgets. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die zweifache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

(3) Die Hochschulen schaffen bis zum Sommersemester 2007 die Voraussetzungen für die Einrichtung von Studienkonten nach Absatz 1. Sie strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.

**§ 4
Einrichtung von Studienkonten
mit Regelabbuchung**

(1) Zum Sommersemester 2004 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe einer Regelabbuchung verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst 200 SWS. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die 1,5-fache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

**Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für Studienkonten mit Regelabbuchung**

**§ 5
Bonusguthaben**

Die Hochschule gewährt auf Antrag Bonusguthaben für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch viermal in Höhe einer Regelabbuchung,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung, soweit keine Beurlaubung erfolgt.

**§ 6
Verbrauch des Studienguthabens**

(1) Für jedes Semester, in dem die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben ist, werden von dem nach § 4 eingerichteten Studienkonto Abbuchungen vorgenommen, die in der 1,5-fachen Regelstudienzeit zum vollständigen Verbrauch des Studienguthabens führen (Regelabbuchungen). Eine Regelabbuchung erfolgt auch für jedes Semester vor dem Sommersemester 2004, in dem die oder der Studierende an einer

Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben war. Satz 2 gilt auch für Semester vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Auf Antrag der Studierenden werden solche Semester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren erhoben wurden. Für Semester als eingeschriebene Teilzeitstudierende oder eingeschriebener Teilzeitstudierender erfolgt eine entsprechend reduzierte Abbuchung, soweit das Teilzeitstudium nicht bereits bei der Festsetzung der Regelstudienzeit berücksichtigt wurde. Beurlaubungssemester sind von der Regelabbuchung ausgenommen.

(2) Die Höhe einer Regelabbuchung ergibt sich aus der Division des Studienguthabens nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durch das 1,5-fache der Regelstudienzeit. Ist ein Studienguthaben geringer als eine Regelabbuchung, wird es im Falle eines Studiums nach § 1 einmalig bis zu einer Regelabbuchung erhöht.

(3) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. Für das Bachelor- oder Bakkalaureusstudium und das Masterstudium im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern zugrunde gelegt.

Dritter Abschnitt **Auskunftspflicht,** **Verwendung von Restguthaben und Gebühren**

§ 7

Auskunftspflicht

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 9 zu entrichten.

§ 8

Verwendung von Restguthaben

Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des § 1 verbraucht worden sind, können in einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses, in einem postgradualen Studiengang oder in einem weiterbildenden Studium eingesetzt werden.

§ 9

Gebührenpflicht

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein Studienguthaben zur Verfügung steht, wird für jedes Semester in einem Studiengang eine Gebühr erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
4. ihr Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
5. sich in einem Promotionsstudium befinden, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Satz 1 vorsehen, insbesondere wenn an der beruflichen Qualifizierung von Studierenden in bestimmten Bereichen ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Spätere Veränderungen des Studienguthabens lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.

§ 10

Allgemeine und besondere Gasthörergebühr

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz und des § 36 Abs. 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.

(2) Eine besondere Gasthörergebühr ist für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 11

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, mit einem verspäteten Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr erhoben.

Vierter Abschnitt **Anwendungsbereich,** **Rechtsverordnungsermächtigung** **und Übergangsvorschriften**

§ 12

Anwendungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz genannten Gebühren werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. § 10 Abs. 1 gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Einrichtung und Führung von Studienkonten nach den §§ 3 und 4 einschließlich der Bemessung und des Verbrauchs des Studienguthabens, der Gewährung von Bonusguthaben sowie der Verwendung von Restguthaben zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 9 bis 11, insbesondere über deren Höhe, Entstehung und Fälligkeit sowie zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Gebühren zu erlassen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 und §§ 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien zu erlassen. Für die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 1 zu erhebenden Gebühren finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Ministerium kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 durch Rechtsverordnung

jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Dies gilt nicht für die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2, Bestimmungen über die Höhe der Gebühr (Gebührensatz) nach § 9 zu erlassen.

§ 14

Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Gebühr nach § 9 wird erstmalig zum Sommersemester 2004 erhoben. Für diesen Erhebungszeitraum entsteht die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr zum Ersten des Monats, der dem Beginn des Sommersemesters 2004 vorausgeht; sie wird mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

(2) Gebühren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644) entspricht, zahlen eine Gebühr nach § 9 dieses Gesetzes; die Gebühr ist nicht höher als die bisherige besondere Gasthörergebühr.

Artikel 3

Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz

Bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach Artikel 2 § 13 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt Folgendes:

§ 1

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr nach § 9 StKFG beträgt 650 € pro Semester. Eingeschriebene Teilzeitstudierende zahlen entsprechend reduzierte Gebühren.

(2) Die allgemeine Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 1 StKFG beträgt 75 € pro Semester.

(3) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 2 StKFG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.

Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens 75 € pro Semester.

(4) Die Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren nach § 11 StKFG betragen jeweils 25 €.

§ 2

Stundung, Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Die Gebühr nach § 9 StKFG kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 9 StKFG in der Regel vor bei einer

1. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,

2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung,
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

Satz 2 gilt nur bis zu dem in Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Semester.

(2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der besonderen Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 2 StKFG bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50 € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Gebühr nach § 9 StKFG mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung,
2. der allgemeinen und besonderen Gasthörergebühr nach § 10 StKFG mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 11 Nr. 1 StKFG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

Artikel 4

Fortgelten bereits erlassener Rechtsverordnungen

Die „Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen“ vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 43, ber. S. 417) sowie die „Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Hochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen – GEB.VO VFH)“ vom 20. März 2002 (GV. NRW. S. 109) gelten bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Verordnungsgeber fort.

Artikel 5

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren bleibt unberührt.“

2. § 90 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 71 Abs. 3 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden; sie gelten als Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Abs. 1, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen für die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen nach § 90 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in ihrer Person erfüllen.“

4. § 71 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen und – abgesehen von den Fällen der Teilnahme am weiterbildenden Studium – Leistungsnachweise zu erwerben.“

5. § 92 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

6. § 65 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.“

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2003 S. 36.

764

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Vom 1. August 2002

Diese Satzungsänderung ist bereits im GV. NRW. 2002, S. 495 in unvollständiger Form bekannt gegeben worden. Zwecks Berichtigung wird sie nachfolgend erneut bekannt gegeben.

Die Gewährträgersversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat am 1. August 2002 gemäß § 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) – Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), SGV. NRW. 764 – folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) mit Wirkung vom 1. August 2002 beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bausparkasse führt ein Siegel nach den Worten „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ und der Kurzbezeichnung „LBS“. Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstaltsträger der Bausparkasse sind

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung des anderen Anstaltsträgers ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.“

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Am Stammkapital sind beteiligt

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50%) und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 25.000.000 (50%).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem sonstigen Beschäftigten oder zwei sonstige Beschäftigte gemeinsam zeichnen können.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- b) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- c) acht weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von beiden Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf beide Sparkassen- und Giroverbände je 4 Mitglieder.

d) fünf weiteren Mitgliedern als Vertreter(innen) der Beschäftigten. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden. Bis zur Ersthauptwahl der Beschäftigtenvertreter nehmen die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung im Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertretenen Beschäftigtenvertreter ihr Mandat auch im Verwaltungsrat der Bausparkasse wahr, soweit sie in einem Dienstverhältnis mit der Bausparkasse stehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine(n) ständige(n) Vertreter(in) vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese(n) Vertreter(in) zu den Sitzungen hinzuzuziehen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) mit seiner Abberufung durch den Anstaltsträger, die jederzeit möglich ist,

- b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) mit dem Ausscheiden des es entscheidenden Anstaltsträgers aus seiner Anstaltsträgerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf den verbleibenden Anstaltsträger; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend,
- c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus
- a) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- b) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- c) 16 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) und b) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf beide Sparkassen- und Giroverbände je 8 Mitglieder.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und b) sind befugt, sich in der Gewährträgerversammlung außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.“
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Scheidet ein Anstaltsträger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Absatz 1. Die ihm bislang zuste-

henden Sitze wachsen dem verbleibenden Anstaltsträger zu. Absatz 1 ändert sich entsprechend.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 1. August 2002 genehmigt.

– GV. NRW. 2003 S. 39.

764

Übergang der Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Vom 1. August 2002

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) – Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) – ist die Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse am 1. August 2002 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag je zur Hälfte auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband übertragen worden.

Das Innenministerium hat den Vertrag am 1. August 2002 genehmigt.

– GV. NRW. 2003 S. 40.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,75 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2003 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359